



interseroh

zero waste solutions

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Teilnahmevertrag am Interseroh Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen

1 Präambel

Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) und die Verpackungsverordnung (VerpackVO) enthalten Verpflichtungen für Unternehmen, die in Österreich Verpackungen oder verpackte Waren bzw. Einweggeschirr und -besteck in Verkehr setzen.

Diese Verpflichtungen können an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme (SVS) übertragen werden. Hinsichtlich der Haushaltsverpackungen ist die Teilnahme an einem SVS ab 01.01.2015 verpflichtend. Der Vertrag ist gem. VerpackVO binnen zwei Monaten nach erstmaligem Inverkehrsetzen abzuschließen.

INTERSEROH Austria GmbH (Interseroh) betreibt ein genehmigtes SVS für Haushalt- und Gewerbeverpackungen (inkl. Einweggeschirr und –besteck) und organisiert auf dem Gebiet der Republik Österreich die Sammlung und Verwertung von Haushalt – und Gewerbeverpackungen (inkl. Einweggeschirr und –besteck) gemäß VerpackVO.

Diese AGB gelten für gewerbliche Verpackungen und Haushaltsverpackungen.

Jede Bezugnahme in diesen AGB auf das AWG und die VerpackVO gilt entsprechend für die jeweiligen Nachfolgeregelungen.

2 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Interseroh schließt Verträge über die Teilnahme am Interseroh Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen sodass die überbindbaren Verpflichtungen des Systemteilnehmers (Partner) aus der VerpackVO auf Interseroh übertragen und von Interseroh im Auftrag des Vertragspartners erfüllt werden (Entpflichtung).

Diesem Vertrag liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Interseroh in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragschlusses geltenden Fassung als integrierter Bestandteil zugrunde. Die AGB sind in der jeweils geltenden Fassung auf der Homepage der Interseroh unter www.interseroh.at abrufbar.

3 Systemteilnahme

3.1 Umfang der Systemteilnahme

Der Partner nimmt grundsätzlich mit allen seinen in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen inkl. Einweggeschirr und - besteck gemäß gültiger VerpackVO am SVS der Interseroh teil.

Die Teilnahmeverpflichtung für Haushaltsverpackungen entfällt lediglich in dem Umfang, in dem eine vorgelagerte Vertriebsstufe nachweislich an einem SVS teilnimmt, der Partner Retouren nachweislich zurücknimmt und wiederverwendet oder der Partner Verpackungen nachweislich exportiert.

Wenn der Partner mit den Verpackungen innerhalb einer Tarifkategorie nicht nur am SVS der Interseroh sondern auch an einem anderen SVS teilnimmt, hat er Interseroh vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung bekannt zu geben. Änderungen sind nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

Die Teilnahmeverpflichtung für Gewerbeverpackungen entfällt in dem Umfang, in dem eine andere Wirtschaftsstufe nachweislich an einem SVS teilnimmt, der Partner nachweislich selbst ohne Inanspruchnahme eines SVS die Rücknahme und Verwertung der von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen organisiert oder der Partner bzw. eine nachgelagerte Wirtschaftsstufe die Verpackungen nachweislich exportiert.

3.2 Berechnung und Meldung der Teilnahmemassen

Die Teilnahmemassen sind vom Partner nach einer nachvollziehbaren Methode zu berechnen. Fallen Verpackungen des Partners sowohl im Haushalts- als auch im Gewerbebereich an, so hat der Partner bei der Zuordnung gem. den Bestimmungen im AWG und der VerpackVO vorzugehen. Interseroh übernimmt keine Haftung bzgl. der ermittelten Teilnahmemassen.

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet eine vollständige Meldung der in Verkehr gesetzten oder importierten Verpackungsmassen abzugeben, mit denen er am SVS teilnimmt.

3.3 Jahresvorschaumeldung

Der Partner mit Ausnahme der Pauschalmelder wird Interseroh spätestens mit Vertragsabschluss eine Jahresvorschaumeldung (Planmenge je Tarifkategorie) übermitteln. Die Vorschaumeldung bildet die Basis für die Grobfeststellung des Entpflichtungsentgelts des Partners und die Einstufung als Monats-, Quartals- oder Jahresmelder. Wird die Jahresvorschaumeldung nicht übermittelt, wird der Partner mit einer Meldeperiode gem. 3.4 durch Interseroh eingestuft.

3.4 Laufende Meldung

Gem. VerpackVO ist der Partner verpflichtet, soweit er nicht berechtigt ist eine Pauschalregelung in Anspruch zu nehmen, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen für Haushalts- oder Gewerbeverpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme (netto)

- a) bis zu € 1.500.- je Kalenderjahr (=Jahresmelder)
- b) von € 1.500.- bis zu € 20.000.- je Kalenderquartal (=Quartalsmelder) und
- c) über € 20.000.- je Kalendermonat (=Monatsmelder)

an das SVS zu melden. Diese Meldungen sind bis zum 15. des auf die Meldeperiode folgenden Monats bekannt zu geben.

Wenn aus der Vorschau für die Haushalts- und Gewerbe-massen nicht die gleiche Einstufung der Meldeperiode resultiert, kann die jeweils kürzere Meldeperiode für beide Meldungen vereinbart werden.

3.5 Pauschalmeldung

Interseroh ist berechtigt für Jahresmelder, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, eine Pauschalmeldung festzulegen. Eine Ist-Meldung je Tarifkategorie ist somit nicht erforderlich. Der Partner ist jedoch verpflichtet seine Inverkehrsetzungsmassen an Haushalts- und Gewerbeverpackungen jährlich zu evaluieren und Interseroh bei

4 Entgelt

4.1 Bemessung des Entgelts

Für die Übernahme der gemäß VerpackVO übertragbaren Verpflichtungen durch Interseroh hat der Partner ein Entgelt an Interseroh zu entrichten. Das Entgelt bemisst sich an der vom Partner im Inland je Tarifgruppe in Verkehr gesetzten und an Interseroh gemeldeten Masse an Verpackungen und den gültigen Interseroh-Tarifen.

4.2 Tarife und Mindestentgelt

Die gültigen Tarife (€/t) werden unter www.interseroh.at in der Tarifübersicht veröffentlicht.

Für Systemteilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen, ist Interseroh berechtigt in der Tarifübersicht ein Pauschalentgelt festzulegen. Interseroh ist berechtigt ein für die Systemteilnehmer zu entrichtendes angemessenes Mindestentgelt festzulegen. Das Mindestentgelt wird in der Tarifübersicht veröffentlicht.

4.3 Änderungen

Interseroh ist berechtigt die Tarife, die Tarifkategorien und die Tarifstruktur, das Pauschalentgelt sowie das Mindestentgelt zu jedem Monatsersten zu ändern. Solche Änderungen werden von Interseroh nach Möglichkeit spätestens einen Monat vor Inkrafttreten unter www.interseroh.at veröffentlicht. Wenn der Partner mit solchen Änderungen nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß 6.4. in Anspruch nehmen.

Überschreiten der angeführten Pauschalgrenze zu informieren.

3.6 Jahresabschlussmeldung

Unabhängig von der Einstufung als Monats- oder Quartalsmelder hat der Partner das Recht bis zum 15. März des Folgejahres eine Jahresabschlussmeldung für die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Verpackungsmengen vorzunehmen. Interseroh wird dazu rechtzeitig einen Meldungsüberblick zur Verfügung stellen in dem die für das jeweilige Kalenderjahr gemeldeten Massen eingetragen sind und der Partner entsprechende Korrekturen vornehmen kann. Entgeltliche Auswirkungen in Folge der Korrektur werden separat oder spätestens mit der nächsten fälligen Rechnung gegengerechnet. Eine Korrektur der Massen aus dem Meldungsüberblick mit dem Ziel, die Entpflichtung der bereits gemeldeten Massen bei einem anderen SVS vorzunehmen ist nicht zulässig.

3.7 Form der Meldung

Die jeweiligen Teilnahmemassen sind über das Internetportal der Interseroh mit den zur Verfügung gestellten (elektronischen) Formularen an Interseroh zu melden. Zur Nutzung des Interseroh Internetportals werden dem Systemteilnehmer Zugangsdaten zur Verfügung gestellt. Der Partner ist dafür verantwortlich, dass die Zugangsdaten nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

4.4 Rechnung und Zahlungsbedingungen

Die von Interseroh ausgestellten Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Ausstellungsdatum spesen- und abzugsfrei zu begleichen. Wird das jeweilige Entpflichtungsentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 4% über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Soweit es sich nicht um von Interseroh anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Partners gegenüber Interseroh handelt, ist es dem Partner nicht gestattet, mit fälligen Entpflichtungsentgelten der Interseroh aufzurechnen oder diese einzubehalten.

Wenn der Partner die Monats-, Quartals- oder Jahresmeldung nicht rechtzeitig bekannt gibt, ist Interseroh ungeachtet sonstiger Ansprüche berechtigt, ein den Vorperioden bzw. der Jahresvorschaumeldung entsprechendes Entgelt in Rechnung zu stellen.

Bei Erbringung vertragsgegenständlicher Leistung für Unternehmen ohne umsatzsteuerrechtlich relevanter Betriebsstätte oder Sitz in Österreich sind die maßgeblichen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

Mit der Auswahl der Zahlungsart via SEPA-Lastschriftmandat wird Interseroh bis auf Widerruf ermächtigt, die vereinbarten Zahlungsbeträge im SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Partners einzuziehen. Zugleich weist der Partner sein Kreditinstitut an, die auf sein Konto gezogene SEPA Lastschrift einzulösen. Die jeweilige Vorab-Information an den Partner hat bis spätestens 5 Tage vor dem Fälligkeitstermin

für Erst- oder Einmallschriften und bis spätestens 2 Tage vor dem Fälligkeitstermin für Folgeschriften zu

erfolgen. Im Fall einer Rücklastschrift ist der Partner verpflichtet, die entstehenden Kosten zu tragen.

5 Prüfrechte

5.1 Prüfung

Interseroh ist berechtigt, selbst oder durch einen unabhängigen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer eigener Wahl, eine Überprüfung der in Verkehr gesetzten Verpackungen - insbesondere hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Partner gemeldeten Inverkehrsetzungsmassen - im Unternehmen des Partners nach rechtzeitiger Bekanntgabe vorzunehmen. Dieses Recht besteht auch für das nach Beendigung dieses Vertrages folgende Jahr. Der Partner räumt die vorstehenden Prüfrechte auch einer genehmigten Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) bzw. deren beauftragten Prüfer ein, sofern diese in einem aufrechten Vertragsverhältnis mit Interseroh steht.

Gemäß AWG ist der Partner verpflichtet angemessen im Hinblick auf die Kontrolle der Mitteleinhebung mitzuwirken. Er wird dazu sämtliche, für die Nachvollziehbarkeit der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung der in Verkehr gesetzten Massen geeigneten Unterlagen entsprechend der vorgesehenen gesetzlichen Zeiträume aufbewahren und Einsicht in die für die Abrechnung relevanten Dokumente gewähren.

5.2 Ergebnis der Prüfung

Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass die Meldungen des Partners unrichtig oder unvollständig waren, hat der Partner unverzüglich eine Korrekturmeldung abzugeben. Daraus resultierende Rückzahlungen oder Nachzahlungen sind unverzüglich zu begleichen. Für den Nachzahlungsbetrag hat der Partner Zinsen in der Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Sollte eine Nachzahlung vom Partner durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre oder unvollständige Angaben zustande gekommen sein, bzw. wenn der Partner gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt oder dafür verantwortlich ist, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat der Partner Interseroh die entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen. Wenn die Prüfung im Verantwortungsbereich des Partners nicht ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann, hat Interseroh, der von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. die VKS das Recht eine Schätzung der Inverkehrsetzungsmassen als verbindliche Basis für die Berechnung des geschuldeten Entpflichtungsentgelts vorzunehmen. Gutschriften und Nachzahlungen daraus sind gem. den obigen Ausführungen zu behandeln.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Vertragsbeginn und Laufzeit

Der unterfertigte Vertrag tritt mit dem am Vertragsende bekannt gegebenen Datum in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist erstmals mit Wirkung zum Ende des ersten vollen Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten kündbar. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 24 Monate.

6.3 Außerordentliche Kündigung ohne Frist

Bei Vorliegen eines gewichtigen Auflösungsgrundes besteht für die jeweils andere Partei dieses Vertrages ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Frist. Dieses Recht besteht:

- a) wenn über die andere Partei ein Insolvenzverfahren

- (Bestätigung des Insolvenzverwalters) eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
- b) wenn eine Partei die Geschäftstätigkeit einstellt;
- c) wenn eine Partei wesentliche Vertragsverpflichtungen wiederholt oder nach Abmahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht erfüllt.

6.4 Außerordentliche Kündigung mit Frist

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden:

- a) von beiden Parteien, wenn sich durch behördliche Maßnahmen oder durch Veränderung der Rechtslage die rechtlichen Grundlagen für die Parteien so verändern, dass tiefgreifende Auswirkungen auf das vorliegende Vertragsverhältnis entstehen;
- b) vom Partner, wenn Interseroh eine den Partner betreffende Tarifierhöhung, Erhöhung des Mindestentgelts oder Pauschalbetrages bekannt gibt.

7 Zeichennutzung

Der Partner erhält für die Vertragsdauer das widerrufliche Recht, das unter www.interseroh.at abrufbare „Interseroh-Recycling-Zeichen“ (eine Marke der Interseroh Aktiengesellschaft zur Verwertung von Sekundärrohstoffen mit Sitz in Köln) zur Kennzeichnung der in Österreich in Verkehr gebrachten Verpackungen auf seine Kosten anzubringen. Das Nutzungsrecht schließt das Recht ein, Abbildungen

des mit dem „Interseroh-Recycling-Zeichen“ gekennzeichneten Produktes in der Werbung zu verwenden. Der Partner ist nicht berechtigt, das ihm eingeräumte Zeichennutzungsrecht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Interseroh an Dritte zu übertragen. Mit Beendigung des Vertrages entfällt für den Partner das Recht zum Führen des „Interseroh-Recycling-Zeichens“.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Haftung

Die Haftung der Interseroh auf Grund des Vertrages ist auf den Fall von Vorsatz und grober Fährlässigkeit und auf die Höhe der Deckungssumme von 5 Mio. €. der unterhaltenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

Zur ordnungskonformen Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag bedarf es der Mitwirkung des Partners. Wenn der Partner der im Vertrag festgelegten Mitwirkung nicht nachkommt, sind alle Ansprüche des Partners gegenüber Interseroh ausgeschlossen und ist der Partner verpflichtet Interseroh – auch gegenüber Ansprüchen Dritter - vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8.2 Beauftragung Dritter

Interseroh ist berechtigt zur Durchführung des Teilnahmevertrages Dritte zu beauftragen. Interseroh wird nur solche Unternehmen beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen im Sinne der VerpackVO und aller abfallrechtlich relevanten Vorschriften gewährleisten.

8.3 Änderungen

Interseroh ist berechtigt den Vertrag, die dem Vertrag integrierten AGB der Interseroh, Formulare und Informationsblätter im Zusammenhang mit der Systemteilnahme ohne Zustimmung des Partners durch einseitige Mitteilung seitens Interseroh, unter Einhaltung einer angemessenen Vorlaufzeit abzuändern, um das Funktionieren des Systems sicherzustellen oder zu verbessern bzw. an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen. Für den Fall, dass der Partner mit wesentlichen Änderungen von Vertragspunkten oder wesentlichen Änderungen der Bestimmungen in den AGB nicht einverstanden ist, kann er das außerordentliche Kündigungsrecht gem. 6.4 beanspruchen.

8.4 Schriftform

Jede Änderung und Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die Kündigung gem. 6.2 bis 6.4 ist mittels eingeschriebenen Briefs vorzunehmen. Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

8.5 Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Falle die entsprechende Bestimmung durch eine wirksame, oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ziel des Vertrages soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

8.6 Vertraulichkeit

Interseroh wird die Informationen die der Partner zur Verfügung stellt oder Interseroh im Zuge der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich behandeln, gegen unberechtigten Zugriff schützen und nicht für andere Zwecke als für die Durchführung des Vertrages verwenden. Die Vertraulichkeitsobliegenheiten finden keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Interseroh ohne Verletzung der Vereinbarung öffentlich verfügbar sind oder werden.

Interseroh wird vertrauliche Informationen nur dann offen legen, wenn sie per Gesetz dazu verpflichtet bzw. behördlich oder gerichtlich dazu veranlasst wird, sowie bei erforderlichen Auskünften gegenüber der VKS. In diesem Fall wird sie den Partner unverzüglich informieren.

Interseroh ist berechtigt die Daten des Partners den zuständigen Behörden bekannt zu geben, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Interseroh ist berechtigt, Namenslisten der Systemteilnehmer einschließlich der Interseroh-Partnernummern sowie die Information, ob eine aufrechte Vertragsbeziehung vorliegt, unter www.interseroh.at zu veröffentlichen bzw. darüber Auskunft zu erteilen.

8.7 Datensicherheit

Interseroh wird alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu gewährleisten und den unberechtigten Zugriff Dritter auf Daten des Partners zu verhindern. Interseroh wird ausgediente Datenträger mit Daten des Partners fachgerecht löschen bzw. vernichten.

8.8 Firmenadresse

Für jede Vertragspartei ist die im Vertrag angeführte Anschrift der anderen Vertragspartei maßgeblich. Änderungen der Anschrift der Firmenadresse hat jede Vertragspartei der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen, die einer Vertragspartei wegen eines Verstoßes gegen die vorbezeichneten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erreichen, gelten als rechtzeitig zugegangen.

8.9 Rechtsweg

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Interseroh und der Partner streben bei allen Unstimmigkeiten eine Einigung an. Sollten die Vertragsparteien keine Einigung bei Unstimmigkeiten erzielen, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag das sachlich zuständige Gericht des 1. Wiener Gemeindebezirks vereinbart.